

**Der Insolvenzplan in Verfahren  
natürlicher Personen**

**– Insolvenzplan als Qualitätsmerkmal –**

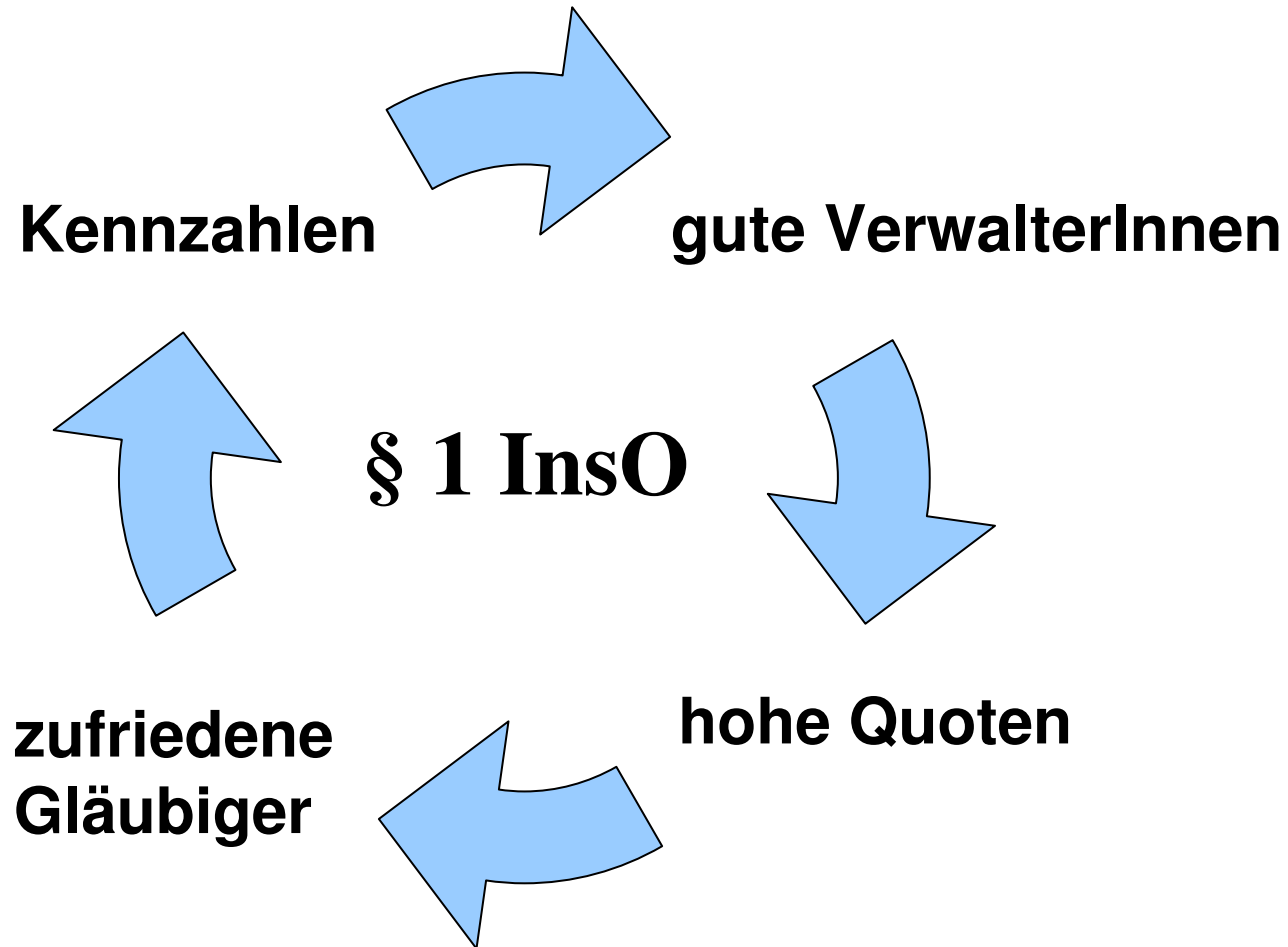
**3. Jahrestagung des Verbandes Junger Insolvenzverwalter  
03.09.2010  
Berlin**

*RA FA StR Dr. C. Alexander Jacobi*

# Gliederung

- 1. Insolvenzplan als Qualitätsmerkmal
- 2. Aus Sicht der Gläubiger: Insolvenzplan im Zweifel die beste Lösung
- 3. Thema Insolvenzplan bei jeder Unternehmensinsolvenz
- 4. Miniinsolvenzplan in Nullverfahren
- 5. Insolvenzplan im Zweitverfahren
- 6. Im Zentrum des Plans: Quotenvergleich
- 7. Plangestaltung als Erfolgsfaktor
- 8. Woran zu denken ist!
- 9. Verfahrensleitender Insolvenzplan? Ist nötig!
- 10. Fazit und Vorschau

# Insolvenzplan als Qualitätsmerkmal



# Aus Sicht der Gläubiger: Insolvenzplan im Zweifel die beste Lösung

- **Planvorteile:**

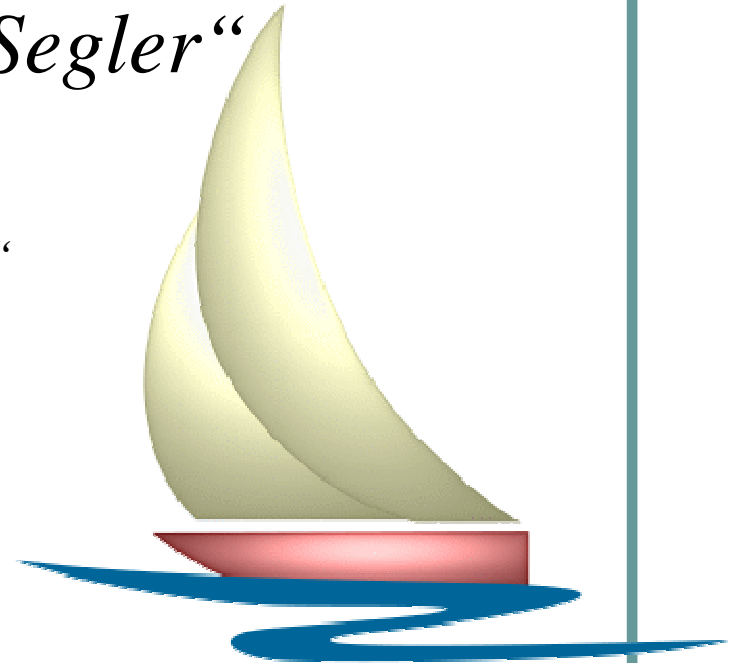
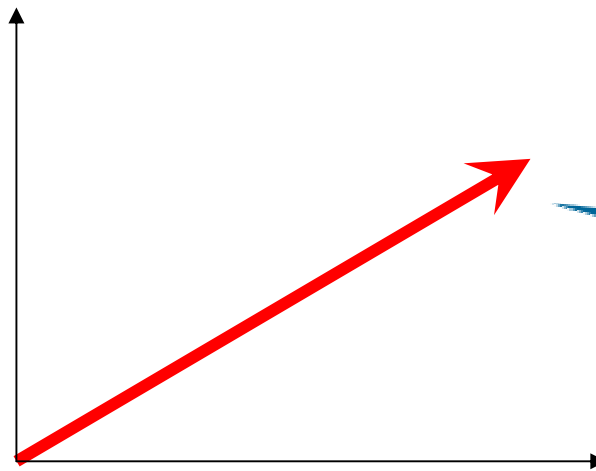
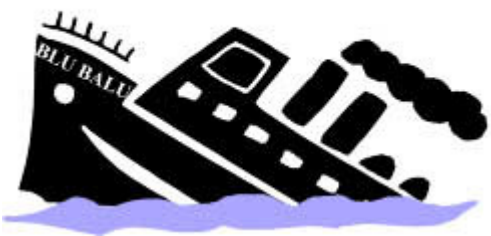
- durchschnittlich 3mal höhere Quotenaussicht für ungesicherte Insolvenzgläubiger
- 2/3 der Arbeitsplätze bleiben regelmäßig erhalten
- mehr als 50 % der Planverfahren werden nach einem Jahr oder schneller beendet
- der Staat erhält sämtliche Verfahrenskosten bezahlt (§ 4 b InsO)
- Geschäftspartner des Schuldners behalten ihren Kunden bzw. Auftraggeber
- der Unternehmer behält sein – saniertes – Unternehmen

(Ehlers, NJW 2009, Heft 49, S. III; [www.ifm-bonn.org](http://www.ifm-bonn.org), IfM-Materialien Nr. 186)

# Thema Insolvenzplan bei jeder Unternehmensinsolvenz

*Mit Plan vom „Sinker“ zum „Segler“*

- ➔ *Liquidität am Boden*
- ➔ *wichtige Beteiligte verlassen das „sinkende Schiff“*
- ➔ *schnelle Restrukturierungsmaßnahmen notwendig*



# Miniinsolvenzplan in Nullverfahren

## ohne Insolvenzplan:

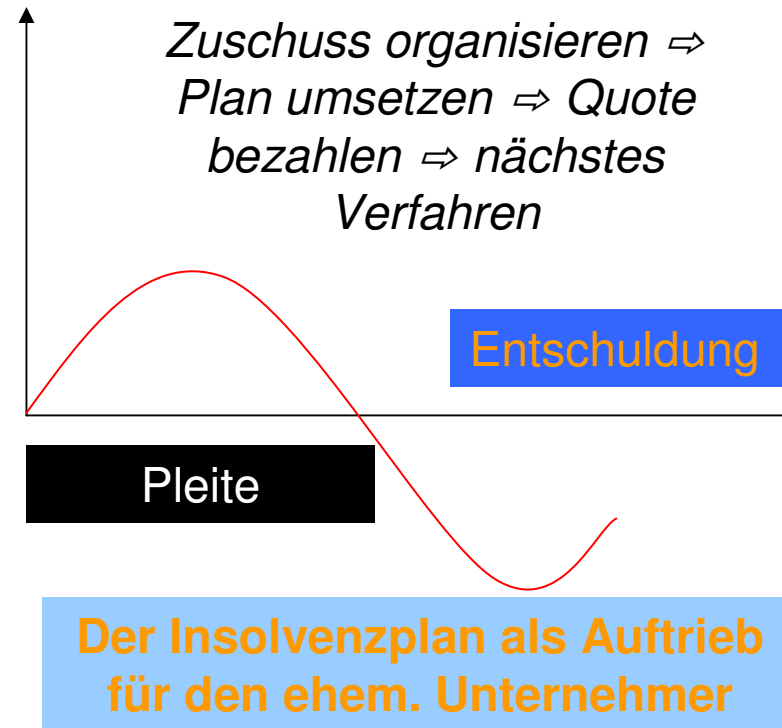
- „monetäres Ödland“ für die Gläubiger
- Staat bleibt auf den Kosten sitzen (§ 4 b InsO)
  - Schuldner ist mit Aufrechnung Vorsteuer konfrontiert

## mit Insolvenzplan:

- **zumindest Miniquote für Gläubiger**
- **Verfahrenskosten sind bezahlt**

*Qualität auch in  
Kleinstverfahren beweisen:*

*Zuschuss organisieren ⇒  
Plan umsetzen ⇒ Quote  
bezahlen ⇒ nächstes  
Verfahren*



# Insolvenzplan im Zweitverfahren

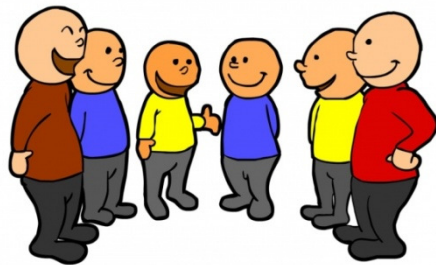
- bei laufendem 1.-Verfahren ist die Eröffnung eines 2.-Verfahrens möglich, insbesondere nach:
  - Freigabe (§ 35 Abs. 2 InsO) des Geschäftsbetriebes im 1.-Verfahren (AG Göttingen, NZI 2008, 313 ff.)
  - Fortführung dieses Geschäftsbetriebes durch Schuldner
  - Entstehen neuer Schulden und neuer Vermögenswerte
- Insolvenzplan:
  - ausschließlich für Schulden aus 2.-Verfahren
  - oder für Schulden aus 1.- und 2.-Verfahren
  - Vorsicht: Gläubigerinteressen aus 1.-Verfahren!

# Im Zentrum des Plans: Quotenvergleich (QV)

## Entscheidende Normen und Relevanz des QV

### Relevanz für die Gruppe:

§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO  
(„Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden.“)



Zerschlagung etc.

Fortführung etc.

### Relevanz für den Einzelnen:

§ 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO  
(„durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.“)





# Plangestaltung als Erfolgsfaktor

**unscheinbar,**  
**aber wichtig:** § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO („kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.“)

hieraus

folgt:



**§ 240 InsO:**  
Änderungs-  
option im  
Erörterungs-  
termin

# Plangestaltung als Erfolgsfaktor

<i>Quote bei Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren ohne Insolvenzplan für alle Insolvenzgläubiger: 5,0 %</i>		
<b>Steuergläubiger</b>	<b>Lieferanten</b>	<b>Banken</b>
mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 30.000,- €	mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 80.000,- €	Bank 1: Forderung i. H. v. 20.000,- € ⇒ stimmt zu Bank 2: Forderung i. H. v. 50.000,- € ⇒ stimmt zu Bank 3: Forderung i. H. v. 100.000,- € ⇒ <b>stimmt dagegen</b>
Quote mit Plan: 10,0 %	Quote mit Plan: 10,0 %	Quote mit Plan: 7,0 %
<b>Insolvenzplan <u>nicht angenommen</u>: Zustimmungsfiktion des § 245 InsO greift nicht.</b>		

# Plangestaltung als Erfolgsfaktor

<i>Quote bei Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren ohne Insolvenzplan für alle Insolvenzgläubiger: 5,0 %</i>		
<b>Steuergläubiger</b>	<b>Lieferanten</b>	<b>Banken</b>
mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 30.000,- €	mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 80.000,- €	Bank 1: Forderung i. H. v. 20.000,- € ⇒ stimmt zu Bank 2: Forderung i. H. v. 50.000,- € ⇒ stimmt zu Bank 3: Forderung i. H. v. 100.000,- € ⇒ <b>stimmt dagegen</b>
Quote mit Plan: 9,0 %	Quote mit Plan: 9,0 %	Quote mit Plan: 9,0 %
<b>Insolvenzplan <u>angenommen</u>: Zustimmungsfiktion des § 245 InsO greift.</b>		

# Woran zu denken ist!

## **Ist die mehrheitliche Ablehnung des Plans denkbar?**

Die „wichtigen“ Gläubiger sind vorab zu kontaktieren und der Plan ist ggf. hieran anzupassen (§ 222 InsO).

## **Kommt die Gläubigermehrheit zum Plantermin? – Nein!**

Abstimmungsvollmachen an Gläubiger verschicken

## **Müssen vor Verfahrensaufhebung alle unstreitigen Masseansprüche bezahlt werden? – Nein!**

Einschränkung von § 258 Abs. 2 InsO

## **Muss mit dem Finanzamt der Erlass des Sanierungsgewinns abgestimmt werden? – Nein!**

kein Sanierungsgewinn für 4/3-Rechner

## **Muss vor Verfahrensaufhebung trotz Insolvenzplan ein Schlussbericht eingereicht werden? – Das kommt darauf an!**

# Verfahrensleitender Insolvenzplan? Ist nötig!

## - Pro -

- systematisch schließen §§ 217 ff. InsO dies und § 203 InsO *nicht* aus
- BT-Drucks. 12/2443, S. 79, S. 195
- Fortführungs-Plan für das Unternehmen/Liquidation übriger Vermögensgegenstände
- v. a. Haftungsansprüche werden nicht „unter den Teppich gekehrt“

## - Contra -

- arg. ex §§ 217, 258 f. InsO: Plan ist abweichende Form der *Verfahrensaufhebung*, nicht der *Verfahrensgestaltung* (LAG Frankfurt a. M., NZI 2008, 110, 111)
- arg. ex § 259 Abs. 3 InsO: keine Nachtragsverteilung (BGH, NJW-RR 2010, 629 ff.; NZI 2008, 561 ff.)

# Fazit und Ausschau

